



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5828 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/200-II/2/88

Wien, am 21. November 1988

Betr.: schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Dr. PILZ und
Genossen betr. die behörd-
liche Praxis bei Anhaltungen
gem. § 36 VStG (Nr. 2613/J)

2624/AB

1988 -11- 22

zu 2613/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 23. September 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2613/J betreffend die behördliche Praxis bei Anhaltungen gemäß § 36 VStG im Bezirkspolizeikommissariat Wien-Leopoldstadt beantworte ich wie folgt:

In der Einleitung der zitierten Anfrage wird eine Pauschalverdächtigung gegen die Bediensteten des Innenressorts ausgesprochen, die ich mit aller Entschiedenheit zurückweise. Die Dauer einer Verwahrungshaft kann von den Sicherheitsbehörden keinesfalls nach ihrem Ermessen ausgedehnt werden, sondern ist in jedem Fall genauestens zu begründen. Die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes fordert von den Sicherheitsbehörden im Beschwerdefall eine genaue Dokumentation und Begründung der Haftdauer. Die Behauptung, die Haftdauer werde nach Ermessen verlängert, um allfällige Verletzungserscheinungen an festgenommenen Personen abklingen zu lassen, entbehrt jeder Grundlage.

Zu dem für die Beantwortung der vorliegenden Anfrage erforderlichen Arbeitsaufwand darf ich anmerken, daß im Bezirkspolizeikom-

- 2 -

missariat Wien-Leopoldstadt rund 3300 Eintragungen im Arrestantenprotokoll und 917 Akten durchgesehen werden mußten!

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zur Frage 1) Im Zeitraum vom 1.1.1987 bis 30.6.1988 wurden 445 Personen binnen sechs Stunden, 435 Personen binnen 12 Stunden und 37 Personen binnen 24 Stunden entlassen. Über den Zeitraum von 24 Stunden wurde niemand angehalten.

Von jenen Anhaltungen, die länger als sechs Stunden dauerten, waren 18 % auf § 35 a VStG gegründet, 2 % auf § 35 b VStG und 80 % auf § 35 c VStG.

Zur Frage 2) Die Zeit des Abschlusses der Vernehmung ist deckungsgleich mit dem Zeitpunkt der Entlassung, da darüber hinaus keine gesetzliche Grundlage für eine weitere Anhaltung besteht.

Zur Frage 3) In 890 Fällen wurde ein Straferkenntnis gefällt. In 883 Fällen wurde eine Geldstrafe, in 7 Fällen eine Primärarreststrafe verhängt. In 3 Fällen wurde der Primärarrest sogleich vollzogen.

Zu den Fragen 4) und 5) Über Perlustrierungen wird keine Statistik geführt. Ich bin daher nicht in der Lage, zu den unter Punkt 4 und Punkt 5 gestellten Fragen Auskunft zu geben.

Karl Blankenb